



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schloßgraben 3
92224 Amberg
Postfachadresse:
Postfach 17 54
92207 Amberg

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08.00 - 11.30 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 11.30 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon:
0 96 21/39-0
Telefax:
0 96 21/39-6 98
E-Mail:
Hauptverwaltung@amberg-sulzbach.de

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Amberg-Sulzbach Nr. 180 000 018 (BLZ 752 500 00)
Raiffeisenbank Amberg Nr. 33103 (BLZ 752 603 63)
Post giro Nürnberg 175 77-858 (BLZ 760 100 85)

Donnerstag, 15. Juni 2000

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jugendhilfeausschußsitzung	82
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg und Etzelwang innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach	83
Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Rieden und der Gemeinde Ens-dorf innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach	84
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Hirschau und des Marktes Hahn-bach innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach	84
Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens „Gründerzentrum Amberg-Sulzbach“	85
Bekanntmachung des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechstage für den Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg im Landratsamt Amberg	85
Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden Ammerthal und Ursensollen und der Stadt Amberg für die ehemalige Verteidigungsanlage StOMunNdlg Amberg durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 04.05.2000	86
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung; Bürger-Engagement für moderne Verwaltung	87

Jugendhilfeausschußsitzung

Am Montag, 26.06.2000, 15.00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zeughausstraße 2, König-Ruprecht-Saal, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach statt.

Tagesordnung

1. Feststellung über die zugestellte Niederschrift der Sitzung vom 27.03.2000
2. Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen für die Amtsperiode 2001 - 2004
3. Arbeitskreis zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität - Berichterstattung
4. Sonstiges, Anträge und Anregungen

25/07.06.2000

Verordnung

zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg und Etzelwang innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 23.05.2000

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

1. In die Gemeinde Etzelwang, Gemarkung Kirchenreinbach wird aus der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg das Flurstück Nr. 1263/1 Gemarkung Mittelreinbach, mit einer Fläche von 0,1426 ha umgegliedert.
2. In die Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Gemarkung Mittelreinbach, werden aus der Gemeinde Etzelwang umgegliedert die Flurstücke der Gemarkung Kirchenreinbach

Fl.Nr.	Fläche in ha
223/3	0,0474
224/1	0,0680
230/1	0,0925
230/2	0,0135
232/1	0,0011
235/2	0,0253
244/1 der Gemarkung Neidstein	0,0318

§ 2

In den Umgliederungsgebieten tritt das Recht der abgebenden Gemeinden außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinden in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind im Veränderungsnachweis Nr. 171, Gemarkung Mittelreinbach des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen.
Der Veränderungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Amberg, 14.06.00
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Dr. Wagner, Landrat

Verordnung

zur Änderung des Gebietes des Marktes Rieden und der Gemeinde Ensdorf innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 23.05.2000

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Ensdorf werden aus dem Markt Rieden die Flurstücke der Gemarkung Rieden

Fl.Nr.	Fläche in m ²
705/3	1.140
705/5	55

umgliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht des Marktes Rieden außer Kraft und das Recht der Gemeinde Ensdorf in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind im Veränderungsnachweis Nr. 383 der Gemarkungen Rieden und Ensdorf des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen.

Der Veränderungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Amberg, 23.05.2000
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Dr. Wagner, Landrat

Verordnung

zur Änderung des Gebietes der Stadt Hirschau und des Marktes Hahnbach innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 23.05.00

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

In die Stadt Hirschau wird das Grundstück Fl.Nr. 917/2, Gemarkung Steingloh mit einer Fläche von 239 m² aus dem Markt Hahnbach, Gemarkung Ursulapoppenricht umgliedert.

§ 2

In dem Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist im Veränderungsnachweis Nr. 70, Gemarkung Steiningloh des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen.
Der Veränderungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Amberg, 14.06.00
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Dr. Wagner, Landrat

Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens „Gründerzentrum Amberg-Sulzbach“

Am Dienstag, 27.06.2000 um 08.30 Uhr findet im Gründerzentrum Sulzbach-Rosenberg, Kropfers-
richter Straße 6-8, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Sitzungssaal/1. Stock, eine nichtöffentliche Ver-
waltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrum (AS TGZ), Anstalt des öffentlichen
Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum in Sulzbach-Rosenberg, statt.

Sulzbach-Rosenberg, 08.06.2000
Gründerzentrum Amberg-Sulzbach

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Land-
ratsamt Amberg**

Am Donnerstag, 20.07.2000, findet in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Foyer des Zeughau-
ses im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zeughausstraße 2, 92224 Amberg, der erste Sprechtag
des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg für den Landkreis Amberg-Sulzbach
und die Stadt Amberg statt.

11/05.06.2000

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 - Anordnung-Nr.: VI/Amb

53003 Bonn, 04.05.2000

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 09.08.1963 - U I 7 - Anordnung-Nr.: VI / Amb zuletzt aufrechterhalten
mit Anordnung vom 25.10.1989 - U I 7 - Anordnung-Nr.: VI/Amb

wurde ein Gebiet

in der Stadt Amberg und den Gemeinden Ammerthal und Ursensollen
Landkreis Amberg-Sulzbach, Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich

für die Verteidigungsanlage Amberg erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

Schütte



**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 27. April 2000
Nr. B III 3-155 200-1-41**

Bürger-Engagement für Moderne Verwaltung

1. Grundsätze und Ziele

Staat und Gesellschaft stehen vor immer neuen Herausforderungen. Reformen und Innovationen sind notwendig, um in einem ständigen Erneuerungs- und Verbesserungsprozess zusätzliche Gestaltungsspielräume für Gegenwart und Zukunft zu gewinnen. Die Staatsregierung möchte die Bürgerinnen und Bürger noch mehr als bisher in diese Vorhaben und Entwicklungen einbinden.

Das Bürger-Engagement für Moderne Verwaltung soll dafür ein neues Forum sein, dessen Ziel es ist, die Staatsverwaltung mit ihren Verwaltungsabläufen zu vereinfachen, zu beschleunigen, zu verbilligen (oder sonst) zu verbessern.

Die Initiative - Vorschlagswesen „Bürger-Engagement für Moderne Verwaltung“ - richtet sich an die Bürger und die private Wirtschaft. Sie zielt nicht auf staatliche Wirtschaftsbetriebe, Rechtsprechung und politisch gestaltete Regierungstätigkeit; dafür sind von Verfassungen wegen andere Instrumente vorgesehen.

2. Teilnehmer

Teilnehmen können alle, die an der weiteren Verbesserung der staatlichen Verwaltung interessiert sind.

Ausgenommen sind Personen und Institutionen, die sich gewerblich oder beruflich mit Organisations-, Automations- und Controllingfragen beschäftigen.

3. Der Vorschlag für moderne Verwaltung

Ein Vorschlag ist jede neuartige, konkrete und im Detail ausgearbeitete Idee, die in der unmittelbaren bayerischen Staatsverwaltung tatsächlich umgesetzt werden kann und dort spürbar etwas verbessert. Nicht neuartig sind z. B. Ideen oder Lösungsansätze, die in der Verwaltung, auf politischer Ebene oder gar in den Medien bereits diskutiert wurden oder werden.

Ein Vorschlag ist möglichst kurz und klar zu fassen und gegebenenfalls durch Skizzen, Berechnungen oder sonst geeignet zu erläutern. Der erwartete Erfolg sowie der für die Umsetzung des Vorschlags erforderliche voraussichtliche Aufwand sollen möglichst präzise berechnet oder dargelegt werden.

4. Adresse, Kennwort und Zuständigkeit

Innovative Vorschläge für eine moderne Verwaltung können zentral eingereicht werden beim Bürger-Engagement für Moderne Verwaltung, Bayerische Staatskanzlei, Postfach, 80535 München.

Jeder Vorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden. Neben dem Kennwort sind Name, Anschrift und Telefonnummer sowie die Erklärung beizufügen, dass der Vorschlag selbst entwickelt wurde.

Die Vorschläge werden von der Staatskanzlei den zuständigen Staatsministerien zur eigenverantwortlichen Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Eine zuständige Stelle gewährleistet die zügige Behandlung der Vorschläge. Jedes Staatsministerium kann ressortübergreifende

und herausragende Vorschläge mit Anregungen für deren besondere Würdigung der Innovationszentrale vorlegen. Das zuständige Staatsministerium entscheidet - unter Ausschluss des Rechtswegs - endgültig über den Vorschlag, die Annahme, die Prämierung und gegebenenfalls besondere Würdigung, die veröffentlicht werden können. Eine Ablehnung soll gegebenenfalls (kurz) begründet werden.

5. Annahme und Umsetzung der Vorschläge

Angenommen werden die Vorschläge, die den Qualitätskriterien entsprechen (neuartig, spürbare Verbesserung/Beschleunigung, Nutzen in angemessenem Verhältnis zum Aufwand). Bei mehreren gleichartigen Vorschlägen ist für die Annahme die Reihenfolge des zeitlichen Eingangs maßgeblich.

Jeder Verbesserungsvorschlag, der angenommen wurde, muss grundsätzlich so bald als möglich umgesetzt werden, es sei denn, dass sich der Vorschlag aus bisher nicht erwogenen Gründen als undurchführbar erweist (oder die oberste Landesbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulässt).

6. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2000 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

StAnz Nr. 18/2000
